

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der KiTa Regenbogen Dittersdorf e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Amtsberg OT Dittersdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Amtsberg OT Dittersdorf zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht.
2. Anliegen des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Amtsberg, OT Dittersdorf. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/innen, einschließlich der Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zum Zweck:
  - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
  - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
  - Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
  - Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person beziehungsweise Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied bei Eintritt in den Verein Elternteil eines in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Amtsberg, OT Dittersdorf angemeldeten Kindes oder Mitarbeiter der vorgenannten Einrichtung ist .
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Ein Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung durch die Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Amtsberg oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der vorgenannten Einrichtung führt nicht automatisch zu einem Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, dürfen in der Vereinsversammlung jedoch Anträge einbringen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem / der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt gemäß den Bestimmungen des § 5, Ziff. 4, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren / Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - o die Mitgliederversammlung
  - o der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - o Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - o Entlastung des Vorstands,
  - o (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - o über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - o die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - o Bericht des Vorstands,
  - o Bericht des Kassenprüfers,
  - o Entlastung des Vorstands,
  - o Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
  - o Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr,

- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
  5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
  6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

### **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Das Stimmrecht eines verhinderten aktiven Mitglieds kann per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes aktives Mitglied übertragen werden. Dabei kann das derart bevollmächtigte Mitglied zusätzlich zum eigenen Stimmrecht nur ein weiteres Stimmrecht ausüben.
3. *Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.*
4. *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.*
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
7. Für Beschlüsse zur Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Bei Satzungsänderung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmrechte erforderlich.
8. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

### **§10 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende/r
  - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - ein/eine Schatzmeister/in
  - ein/eine Schriftführer/in
  - sowie bis zu drei Beisitzer.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### **§11 Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Regenbogen in Amtsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13.08.2018 beschlossen und am 24.08.2018 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Die Vorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Vorsitzender des Vorstands

*gez. Markus Weißenfels*

Schatzmeister

*gez. Marcel Kreher*

stellv. Vorsitzende des Vorstands

*gez. Reila Richter*

Schriftführer

*gez. Mirko Kehr*